



**Rahmenabkommen zwischen der Conferenza dei Rettori delle Università Italiane (CRUI)
und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
betreffend ein Cotutelle-Programm
für Angebote im Bereich des Forschungsdoktorates**

Die Conferenza dei Rettori delle Università Italiane (CRUI) und die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS),

- in Erwägung des zwischen den Ländern Europas eingeleiteten Bologna-Prozesses zur Schaffung eines höheren europäischen Bildungsraumes;
- in der Erwägung, dass das Cotutelle-Verfahren für Angebote im Bereich des Forschungsdoktorates einen besonders erfolgversprechenden Weg darstellt, um die europäische Mobilität der Forschenden zu entwickeln und die interuniversitäre Zusammenarbeit zwischen Italien und der Schweiz zu fördern;
- in Erwägung des Abkommens vom 7. Dezember 2000 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, insbesondere die Bestimmungen in Artikel 4;

haben anlässlich eines bilateralen Treffens in Rom am 26. Februar 2003 die Schaffung eines Cotutelle-Programmes für Forschungsdoktorate zwischen den beiden Ländern mit folgenden Bestimmungen beschlossen:

1. Für das Cotutelle-Promotionsverfahren wird der Abschluss eines speziellen Kooperationsvertrages zwischen den beiden interessierten Universitäten für jeden Doktoranden vorausgesetzt, der - soweit erforderlich - von den zuständigen akademischen Gremien genehmigt werden und von den gesetzlich vorgesehenen Vertretern unterzeichnet werden muss: Der Rektor der italienischen Universität und der Rektor der Schweizer Universität¹. Der Kooperationsvertrag ist im Einklang mit den in beiden Ländern bestehenden Studienreglementen abzufassen und enthält alle Einzelheiten betreffend das einzurichtende Cotutelle-Doktorat. Insbesondere muss der Kooperationsvertrag folgende Angaben enthalten: Das Anfangsdatum des Cotutelle-Doktorates und die beabsichtigte Dauer, das Thema der Dissertation und die wissenschaftliche Disziplin, die Universität, die als administrativer Sitz für das Cotutelle-Dokoratsprogramm zuständig ist, die Deckungsbestimmungen betreffend die für jeden Doktoranden vorgesehene Versicherung, die Angabe der beiden Tutoren der Dissertation, das Land und die Universität, in welchen das mündliche Promotionsexamen abgehalten wird, die Einzelheiten der Zusammensetzung der Promotionskommission, die Einzelheiten der mündlichen Prüfung, die Sprache, in der die Dissertation verfasst wird und jene der mündlichen Prüfung. Demzufolge wird es angebracht sein, die Einschreibefristen für das Doktoratsprogramm mit denjenigen abzustimmen, welche für die Genehmigung des Forschungsprojektes durch die akademischen Gremien im Cotutelle-Promotionsverfahren erforderlich sein werden.
2. Zur Errichtung eines Cotutelle-Abkommens ist es notwendig, dass der Anwärter alle Zulassungsbestimmungen für das Doktoratsprogramm gemäss den Bestimmungen desjenigen Landes erfüllt, in welchem sich der administrative Sitz des Cotutelle-Dokoratsprogrammes befindet.

¹ Der Vizepräsident für die Forschung im Falle der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne, der Präsident im Falle der Università della Svizzera italiana.

3. Der Doktorand ist zur Einschreibung in beiden universitären Institutionen verpflichtet. Unabhängig von der gemeinsamen akademisch-wissenschaftlichen Verantwortung gegenüber dem Studierenden ist gemäss den jeweiligen Bestimmungen jedes Cotutelle-Kooperationsvertrages nur eine der beiden Universitäten für die administrativen Belange des Verfahrens zuständig. Der Studierende hat demnach bezüglich der Entrichtung von Gebühren die Normen derjenigen Universität, die in administrativer Hinsicht zuständig ist, einzuhalten. Ebenso ist er verpflichtet, das Zulassungsverfahren zum Doktorat ("concorso di ammissione" für die italienischen Universitäten; soweit an Schweizer Universitäten im "Reglement für das Doktoratsprogramm" vorgesehen) nur an derjenigen Universität zu bestehen, die auch administrativer Sitz des Cotutelle-Doktoratsprogrammes ist.
4. Der Doktorand wird seine Studien unter Aufsicht und Verantwortung eines Betreuers (Tutor) für jede der beiden Universitäten durchführen: Die Betreuer verpflichten sich, die Tutorfunktion vollumfänglich wahrzunehmen. Die Vorbereitung der Dissertation erfolgt an beiden beteiligten Partneruniversitäten. Die Dauer der Mobilität wird zwischen den beiden Tutoren in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, so dass alternierende Aufenthalte von ungefähr gleicher Dauer und jedenfalls von einer Gesamtperiode von mindestens einem Semester sichergestellt werden.
5. Die Einzelheiten der mündlichen Schlussprüfung werden im Cotutelle-Kooperationsvertrag festgelegt. Die Kommission für das Promotionsexamen muss paritätisch zusammengesetzt sein und beide Tutoren einschliessen. Die finanziellen Aspekte betreffend die Zusammensetzung der Kommission und die Teilnahme der Tutoren müssen für jeden Doktoranden im jeweiligen Cotutelle-Kooperationsvertrag festgelegt werden.
6. Die Dissertation muss in einer der Sprachen der Partneruniversitäten abgefasst sein und eine kurze Zusammenfassung (Résumé oder Abstract) in der anderen enthalten. Zudem kann der Cotutelle-Kooperationsvertrag je nach Gepflogenheiten der wissenschaftlichen Disziplin der Dissertation vorsehen, dass die Zusammenfassung oder sogar die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst wird.
7. Das geistige Eigentum am Gegenstand der Dissertation, die Publikation, die Verwertung und der Schutz der Ergebnisse der für das Doktorat durchgeführten Forschungsarbeit werden nach den spezifischen Verfahren sichergestellt, die in jeder der am Cotutelle-Kooperationsvertrag beteiligten Universitäten bestehen. Falls erforderlich, wird der Schutz des geistigen Eigentums in einem spezifischen Anhang geregelt.
8. Nach Bestehen der Schlussprüfung wird dem Anwärter ein gemeinsam durch die beiden Partneruniversitäten verfasstes Diplom für das Forschungsdoktorat in beiden Sprachen verliehen, worin festgehalten wird, dass das Doktorat im Cotutelle-Verfahren vorbereitet wurde. Das Diplom für das Forschungsdoktorat wird mit dem offiziellen Siegel beider Universitäten bekräftigt.
9. Die Universitäten, welche die Einrichtung von Doktoratsprogrammen im Cotutelle-Verfahren vorsehen, müssen über die vorgesehenen Verwaltungsstellen die Inangsetzung der Doktoratsprogramme erleichtern und den Studierenden insbesondere bei den Verfahren für die Anerkennung der Abschlüsse und die Einschreibung sowie bei der Genehmigung des Forschungsprojektes behilflich sein.

Übersetzung aus dem Italienischen vom 12.2.2003